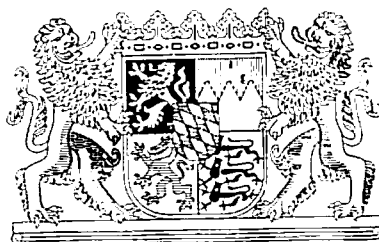


Abdruck

9 B 04.30627

Au 1 K 03.30224



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Eingegangen

19. Okt. 2006

JÜRGEN BALBACH
RECHTSANWALT

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
2. Landesadvokatur Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts, Feststellung nach §§ 51, 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG und
Aufenthaltsbeendigung (Eritrea);

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Augsburg vom 11. Juni 2004.

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. 9. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heini,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 2006
am 14. August 2006

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. Juni 2004 und unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung in Nrn. 2 mit 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 10. März 2003 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und er nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf.
- II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1977 in Asmara geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger tigrinischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 18. April 2002 auf dem Luftweg nach Deutschland ein. Seinen Asylantrag vom 6. November 2002 begründete der Kläger im wesentlichen wie folgt:

Nach dem Abitur habe er von Mai bis September 1995 den Nationalen Dienst geleistet; danach habe er in Asmara und Addis Abeba politische Wissenschaften studiert. Bereits im Jahre 1997 habe er sich der EPLF angeschlossen. Das Studium habe er im Jahre 2000 abgeschlossen; seine Berufsbezeichnung sei "Analysator für

politische Aufgaben". Von Oktober 2000 an habe er beim eritreischen Außenministerium in der Abteilung für Europäische Angelegenheiten gearbeitet. Zunächst sei er mit seiner Tätigkeit sehr zufrieden gewesen. Wegen der Unruhen in Eritrea seien die Mitarbeiter aber dann bespitzelt worden. Am 18. September 2001 seien einige hochrangige Mitarbeiter verhaftet worden. Er sei mit der veränderten Situation sehr unzufrieden gewesen, weil er für einen Staat gearbeitet habe, der zugleich seine Kollegen bespitzelt habe. Deshalb hätten „sie“ die EPLF-DP gegründet. Er habe sich der Partei angeschlossen. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit habe er Informationen erlangt, die er an die EPLF-DP weitergegeben habe; das habe er heimlich gemacht. Auch habe er einige Parteimitglieder, denen Verfolgung gedroht habe, warnen können. Die Situation in Eritrea habe sich zusehends verschlimmert. Bis zu seiner Ausreise sei er selbst nicht verdächtig gewesen. Die eritreische Regierung habe ihn nach Deutschland geschickt, um die Situation der hier lebenden Eritreer zu analysieren und Berichte hierüber an die eritreische Regierung weiterzuleiten. Diese Aufgabe habe er wahrgenommen, zugleich aber auch die Freiheiten in Deutschland genutzt, um die Beziehungen zur EPLF-DP zu vertiefen. Die Regierung habe, weil er unverdächtig gewesen sei, sein Visum verlängert. Ende August 2002 habe ein Kollege vom Außenministerium telefonisch mitgeteilt, dass am 27. August 2002 drei Parteimitglieder auf Geheiß der eritreischen Regierung verhaftet worden seien und zwei weiteren die Flucht nach Äthiopien geglückt sei. Aus einem Brief seiner Eltern sei hervorgegangen, dass seine Wohnung am 21. August 2002 durchsucht worden sei. Diesen Brief habe er am 6. September 2002 erhalten. Nachdem er sich mit Freunden und Bekannten beraten habe und das Visum abgelaufen sei, habe er am 24. Oktober 2002 Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Aufgrund der zwischenzeitlichen politischen Veränderungen habe er mit Verfolgungsgefahr bis zur Gefahr für Leib und Leben zu rechnen. Der eritreische Staat geriere sich demokratiefeindlich und intolerant. Insbesondere seit der Verhaftung von elf Regierungsmitgliedern im September 2001 greife die Regierung hart durch und unterdrücke jegliche freie Meinungsäußerung.

Mit Bescheid vom 10. März 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab (Nr. 1), stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3) vorliegen, und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Eritrea zur Ausreise auf (Nr.4).

Mit der Klage verfolgte der Kläger das Ziel,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. März 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

In Eritrea sei mittlerweile die totale Pressezensur verfügt worden; sämtliche regimekritischen Journalisten seien verhaftet worden. Der Kläger rechne mit Verhängung der Todesstrafe nach vorheriger Folter.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 11. Juni 2004 ab. Eine Anerkennung als Asylberechtigter komme nicht in Betracht, weil der Kläger nach unstreitigem Vorbringen unverfolgt ausgereist sei. Ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG liege nicht vor. Dem Kläger drohe wegen seiner Mitgliedschaft in der EPLF-DP bzw. EDP in Eritrea nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Die Aktivitäten der EPLF-DP im Exil würden zwar mit Sicherheit aufmerksam beobachtet. Im Hinblick auf den Mitgliederkreis – allein ca. 1500 bis 2000 in Deutschland – und den Zuwachs an Mitgliedern der Organisation wegen des geringen Beitrags einschließlich der Schaffung regionaler Untergliederungen usw., sei aber davon auszugehen, dass nicht für jedes Mitglied die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Falle der Rückkehr nach Eritrea bestehe. Der Umstand, dass der Kläger zahlreiche Mitglieder der „Gruppe 15“ und des Führungszirkels namentlich kenne, sei außerdem keine Besonderheit. Die Frage einer möglichen politischen Verfolgung selbst im Falle einer herausgehobenen exilpolitischen Tätigkeit sei außerdem danach zu beurteilen, ob sich der Kläger bei seiner Rückkehr weiterer oppositioneller Aktivitäten enthalte. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien zu verneinen. So sei nicht ersichtlich, dass der Kläger im Falle der Rückkehr in eine die Existenz bedrohende Situation geraten könne.

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung (Beschluss vom 26.8.2004) verfolgt der Kläger sein Ziel weiter. Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. Juni 2004 sowie den Bescheid des Bundesamtes vom 10. März 2003 abzuändern und ihn

als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung führt der Kläger aus: Ihm drohe bereits wegen der exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland politische Verfolgung im Herkunftsland. Das eritreische Regime, das durch Spitzel und den Geheimdienst informiert sei, nehme die Aktivitäten von Regimekritikern im Ausland sehr ernst und gehe gegen diese Gruppe äußerst hart vor. Der Kläger sei erst recht gefährdet, weil er im eritreischen Außenministerium gearbeitet habe und in offiziellem Auftrag in die Bundesrepublik entsandt wurde, um u.a. ein Audit an der eritreischen Botschaft durchzuführen, Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und Eritreer in Deutschland zu beobachten.

Der Senat holte Auskünfte verschiedener sachkundiger Stellen und Personen ein; auf deren Äußerungen wird Bezug genommen.

Die Beklagte, der Bundesbeauftragte und die Landesanwaltschaft Bayern als Vertreterin des öffentlichen Interesses stellen keinen Antrag.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Asylakten des Bundesamts und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Senat zugelassene Berufung des Klägers ist nach der im Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nur zum Teil begründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG der geltenden Fassung genießen politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer für seine Person wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine durch Tatsachen begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung haben muss, die mit Gefahr für Leib, Leben, persönlicher Freiheit oder mit einem die Menschenwürde verletzenden Eingriff in

sonstige Rechtsgüter verbunden ist (BVerfG Beschluss vom 2.4.1980 – BVerfGE 54,341). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn einem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurück zu kehren (vgl. BVerwGE 55,82; 87,52). Hat der Ausländer im Herkunftsland bereits politische Verfolgung erlitten, ist ihm die Rückkehr jedoch nur zumutbar, wenn eine Wiederholung dieser Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG a.a.O.; BVerwGE 65,250). Furcht vor Verfolgung können nicht nur Vorgänge vor dem Verlassen des Heimatstaates begründen (sog. Vorfluchtgründe), sondern auch Umstände, die erst eingetreten sind, nachdem der Asylbewerber sein Heimatland verlassen hat (objektive bzw. subjektive Nachfluchtgründe). Während es aufgrund des regelmäßig bestehenden Beweisnotstandes genügt, Vorfluchtgründe schlüssig unter Angabe genauer Einzelheiten zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft zu machen (BVerwGE 55,82/85; Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 12.11.1985 – 9 C 27.85), sind Nachfluchtgründe zu beweisen, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe begründen in der Regel ein Asylrecht jedoch nur dann, wenn sie sich als Fortführung einer entsprechenden, bereits im Herkunftsland vorhandenen und erkennbar betätigten festen politischen Überzeugung darstellen (vgl. § 28 AsylVfG).

Eigenen Angaben zufolge ist der Kläger legal und ohne Probleme auf dem Luftweg aus dem Herkunftsland ausgereist. In der mündlichen Verhandlung am 8. August 2006 äußerte sich der Kläger dahingehend, dass die eritreische Regierung davon überzeugt gewesen sei, dass er nicht wirklich in Opposition stehe, schon weil sein Vater, der Parteimitglied und Mitarbeiter (Außenpolitikvertreter) der Arbeiterorganisation der Partei gewesen sei, ein treuer Parteigänger gewesen sei. Der Kläger hat das Herkunftsland am 18. April 2002 mit dem Auftrag der eritreischen Regierung verlassen, in Deutschland Öffentlichkeitsarbeit für die Regierung zu verrichten. Gegenüber dem Bundesamt bekundete der Kläger im Rahmen der Anhörung am 19. November 2002, er sei bis zur Ausreise aus Eritrea nicht verdächtig gewesen. Die eritreische Regierung habe ihn nach Deutschland geschickt, um die Situation der hier lebenden Eritreer zu erforschen und zu analysieren sowie Berichte für die eritreische Regierung zu verfertigen. Der Kläger verwies auch auf die Tatsache, dass sein Visum während des Aufenthalts in Deutschland zum Zwecke der Fortsetzung seiner Aufträge

verlängert wurde. Alle diese Umstände weisen darauf hin, dass der Kläger das Herkunftsland nicht wegen befürchteter Verfolgung verlassen hat.

Auf seine politischen Aktivitäten im Bundesgebiet als subjektiven Nachfluchtgrund kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen. Selbst geschaffene Nachfluchtgründe sind, weil das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraussetzt, regelmäßig nur dann asylrechtlich beachtlich, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon im Herkunftsland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen (BVerfGE 74,51; BVerwGE 77,258; BVerwG Urteil vom 20.10.1987 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 75; Urteil vom 22.6.1988 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 89). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts kann von einer Fortführung einer festen politischen Überzeugung nur dann die Rede sein, wenn die im Herkunftsland bereits erkennbar praktizierte politische Überzeugung diejenige ist, die auch im Zufluchtsstaat an den Tag gelegt wird; die politische Betätigung des Schutzsuchenden in Deutschland muss folglich als Ausfluss einer schon in der Heimat gefestigten Lebenshaltung erscheinen (BVerwG Beschluss vom 22.6.1988 a.a.O.). Ein solcher Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in der exilpolitischen Organisation im Bundesgebiet und politischer Betätigung in Eritrea besteht nicht, weil in Eritrea nur Gedanken im Kreis Vertrauter geäußert wurden. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger aufgrund seiner gegenüber anderen regierungskritisch eingestellten Bekannten geäußerten Meinungen in für die Regierung erkennbarer Weise die Ziele der Regierungspolitik massiv in Frage gestellt hätte. Soweit der Chef der Verwaltung und der Finanzen im Außenministerium den Kläger davor gewarnt haben soll, mündlich Kritik zu üben, „weil es gefährlich sei“, ist der Hinweis zu allgemein und zu substanzlos und bezieht sich nicht auf eine ihm bekannt gewordene konkrete politische Einstellung des Klägers. Der Hinweis mag erfolgt sein, weil die eritreische Regierung zunehmend Einfluss auf das gesellschaftliche Leben im Lande genommen hatte. Im Übrigen spricht vieles dafür, dass es sich bei den Aktivitäten des Klägers nach mehrmonatigem Aufenthalt im Bundesgebiet um einen von Art. 16 a Abs. 1 GG nicht erfassten Neubeginn politischen Wirkens auf dem Boden der Bundesrepublik handelt (vgl. insoweit BVerfGE 74,51/65). Nach alledem steht dem Kläger ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht zu.

2. Die Klage ist jedoch erfolgreich, soweit es um die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG geht. Dementsprechend ist das klagabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts teilweise abzuändern und der Bescheid des Bundesamts in seinen Nrn. 2 bis 4 aufzuheben. Die Beklagte ist zu verpflichten, beim Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ferner, dass er nicht nach Eritrea abgeschoben darf.

2.1 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), sog. Genfer Flüchtlingskonvention, nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. BVerwG Urteil vom 18.2.1997 – 9 C 9/96 = BVerwGE 104,97 = NVwZ 1997,1134), die auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur vergleichbaren Problematik bei Art. 16 a GG zurückgeht (vgl. z.B. BVerfGE 54,341/360; 70,169), darf einem ausländischen Antragsteller, der bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, der Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). War der Schutzsuchende zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Herkunftsland nicht verfolgt bzw. drohten ihm Verfolgungsmaßnahmen nicht unmittelbar, so ist bezüglich der Verfolgungsprognose zu prüfen, ob asylerberhebliche Sanktionen im Fall der Rückkehr in das Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwGE 91,150/154; BVerwG Urteil vom 14.9.1993 – 9 C 205.93 – DVBl. 1994,68 = DöV 1994,662).

Dem Kläger, der – wie bereits ausgeführt – sein Herkunftsland weder wegen erlittener noch wegen unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat, droht wegen der exilpolitischen Betätigung für die Eritrean Democratic Party (EDP) im Fall der Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Der Senat schließt dies u.a. aus der innenpolitischen Entwicklung im Heimatland des Klägers.

Im Zuge der am 23. Februar 1991 von der Tigray People's Liberation Front (TPLF) und der Eritrean People's Liberation Front (EPLF) gegen das in Äthiopien herr-

schende Derg-Regime gestarteten Schlussoffensive kapitulierte die äthiopische Armee am 24. Mai 1991 und übergab (die heutige eritreische Hauptstadt) Asmara an die Aufständischen. Damit war der seit September 1961 dauernde eritreische Unabhängigkeitskampf faktisch beendet. Am 29. Mai 1991 kündigte die EPLF an, eine provisorische Regierung in Eritrea einzusetzen, deren Hauptziel es sein sollte, das Land in die Unabhängigkeit zu führen.

Bei einem am 23. bis 25. April 1993 durchgeführten Referendum unter der Aufsicht der UNO und internationaler Beobachter sprachen sich 99,8 % der Stimmberechtigten für die Unabhängigkeit Eritreas aus. Am 24. Mai 1993 (dem 2. Jahrestag des Einmarsches in Asmara) wurde die Souveränität Eritreas (als 52. Staat Afrikas) formell proklamiert. Bereits am 21. Mai 1993 wählte die Nationalversammlung den Generalsekretär der EPLF Isayas Afwerki (mit 99 von 104 Stimmen) auf die Dauer von 4 Jahren zum Staatspräsidenten. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit erklärte die EPLF, das Land bis zu den ersten Parlamentswahlen führen zu wollen; als Termin für den Übergang an eine verfassungsgemäß gewählte Regierung wurde das Jahr 1997 vorgesehen. Die Wahlen haben jedoch bislang nicht stattgefunden.

Die EPLF, die auf dem dritten Parteikongress im Februar 1994 in „People's Front for Democracy and Justice (PFDJ)“ umbenannt wurde, bestimmt als Staatspartei die Politik in Eritrea. Sämtliche Minister und die überwiegende Zahl der hochrangigen Regierungsmitglieder sind Mitglieder dieser Partei. Im Hinblick auf die Verfestigung der Machtstruktur in Eritrea erscheint es mehr als fraglich, ob die PFDJ bereit ist, die Machtbefugnisse in einem Mehrparteiensystem zu teilen. Die PFDJ führt ihren Ursprung auf die Guerilla-Bewegung People's Liberation Front (PLF) zurück, die sich 1970 von der islamisch-nationalistisch orientierten Eritrean Liberation Front (ELF) abgespalten hat. Als Eritrean People's Liberation Front (EPLF) begründete sie den Kampf für ein unabhängiges Eritrea mit der völkerrechtswidrigen Annexion Eritreas durch Äthiopien im Jahre 1962. Aus den bewaffneten Auseinandersetzungen mit der ELF-Fraktion zwischen 1972 und 1974 sowie am Anfang der 80iger Jahre ging die EPLF gestärkt hervor. Nach ursprünglich marxistisch-maoistischer Orientierung bekannte sich die EPLF unter Führung von Isayas Afwerki auf dem zweiten Kongress im März 1987 zu einer gemischten Wirtschaftsordnung. Nach der Gewinnung der Unabhängigkeit im Jahre 1993 übernahm die EPLF die sozialistisch ausgerichteten wirtschaftlichen Strukturen der (äthiopischen) Vorgängerregierung und leitete verschiedene Reformprozesse ein. In den Jahren nach der Machtübernahme war die

Auffassung herrschend, dass niemand anders außer der PFDJ in der Lage sei, Eritrea zu regieren. Der Partei gelang es zudem, entstehende innenpolitische Opposition zu unterdrücken und oppositionelle Exil-Organisationen zu hindern, im Land Fuß zu fassen.

Nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien (1998 bis 2000) entwickelte sich in Eritrea eine lebhafte politische Diskussion über die Zukunft des Landes, zu der die private Presse beitrug. Im Gefolge einer Spaltung der Führungsspitze in Reformer und Reformgegner wurden 2001 reformfreudige Politiker sowie die sie unterstützenden Gruppen durch Verhaftung und Einschüchterung ausgeschaltet. Fünfzehn führende Mitglieder der PFDJ verfassten einen kritischen offenen Brief (mit 31 Seiten) an Präsident Isayas Afwerki. Dieses Schreiben bezeichneten sie als einen „Aufruf zur Korrektur, einen Aufruf für friedlichen und demokratischen Dialog, einen Aufruf zur Stärkung und Konsolidierung, einen Aufruf zur Einheit, einen Aufruf für die Herrschaft von Gesetz und Gerechtigkeit durch friedliche und legale Mittel“. Der Regierung wurde ungesetzliches bzw. nicht verfassungsgemäßes Handeln vorgeworfen. Die als „G 15“ bekannt gewordene Gruppe forderte u.a. die Garantie der Menschen- und Bürgerrechte, Transparenz gegenüber Partei und Öffentlichkeit und konkrete Maßnahmen mit dem Ziel freier und fairer Wahlen und einer verfassungsmäßigen Regierung ein. In Interviews kritisierten Mitglieder der Gruppe die Kriegsführung, forderten Reformen und mahnten die ausstehende Implementierung der Verfassung an. 11 Mitglieder dieser Gruppe wurden am 18./19. September 2001 verhaftet, ein Mitglied entzog seine Unterstützung und widerrief die Unterschrift, 3 weitere befanden sich bereits im Ausland (vgl. Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Später wurden zahlreiche Personen, die einen offenen regierungskritischen Brief dieser Gruppe an andere Parteimitglieder unterstützt haben, festgenommen. Die Zahl dieser Verhafteten soll nach Meinung von amnesty international mindestens 80, nach anderen Quellen mehr als 100 betragen haben (vgl. z.B. Auswärtiges Amt Lagebericht vom 11.4.2005, Abschn. II). Außerdem wurden am 18. September 2001 Presseverbote gegen Zeitungen im Privatbesitz verhängt und in den folgenden Tagen mehrere Journalisten festgenommen.

Obwohl bislang der Einfluss von Oppositionsgruppen auf das gesellschaftliche und politische Leben Eritreas kaum spürbar ist, reagiert die eritreische Führungsebene zunehmend repressiv auf regierungskritische Aktivitäten. Seit den Verhaftungen im September 2001 hat sich die Menschenrechtslage in Eritrea kontinuierlich ver-

schlechtert; extralegale Verhaftungen sind an der Tagesordnung. Hiervon sind nicht nur Personen betroffen, die politisch als verdächtig gelten, sondern auch Angehörige religiöser Minderheiten oder Eltern von Personen, die sich ins Ausland abgesetzt haben, um dem Nationalen Dienst zu entgehen (Institut für Afrika-Kunde an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 2.11.2005). Wegen der Bedrohungspotentiale, welche eritreische Oppositionsorganisationen im Ausland seit Ende 2001 aus der Sicht der eritreischen Regierung verkörpern, ist davon auszugehen, dass gegenwärtig die nachrichtendienstlichen Netzwerke der Regierung in der Diasporabevölkerung jegliche Betätigung bei einer der oppositionellen Organisationen registrieren und die entsprechenden Informationen über die bestehenden Berichtsketten den Zentralbüros der verschiedenen Sicherheitsdienste (u.a. Nachrichtendienst und Sicherheitsabteilung) in Eritrea zugeleitet werden. Die eritreische Regierung hat seit Frühjahr 2002 die Aktivitäten der Sicherheitsdienste in der eritreischen Diaspora erheblich verstärkt und hierfür zusätzliches Personal ins Ausland entsandt (vgl. HessVGH Urteil vom 27.3.2006 – Az. 9 UE 705/05 A m.w.N.). Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Spitzel eingesetzt werden, um heraus zu finden, wer mit oppositionellen Gruppierungen sympathisiert. Auch besteht hinreichender Anlass zur Annahme, dass bei Mitgliedern in leitenden oder Führungspositionen gezielte Überwachung stattfindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außerdem die exilpolitische Betätigung einfacher Mitglieder regimekritischer Exilorganisationen bekannt wird, weil die Zahl der im Bundesgebiet ansässigen Eritreer überschaubar ist. Erhalten eritreische Stellen durch die Sicherheitsorgane Kenntnisse von Mitgliedern und deren Tätigkeit innerhalb oppositioneller Organisationen, werden diese registriert. Ausgehend von der verstärkten Überwachung der in Deutschland lebenden Eritreer durch die eritreische Regierung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass (auch einfache) Mitglieder der EDP und deren Aktivitäten in Eritrea bekannt werden (HessVGH a.a.O. mit zahlreichen Nachweisen).

Die seit 18. September 2001 einsetzende Welle von Verhaftungen regierungskritischer Mitglieder der PFDJ und Journalisten wurde in Kreisen der eritreischen Diaspora, die der PFDJ Regierung zunehmend ablehnend gegenübersteht, intensiv und oft kontrovers diskutiert. Im März 2002 gründete eine Gruppe exilierter ehemaliger hoher Funktionsträger in der eritreischen Regierung die Eritrean People's Liberation Front – Democratic Party (EPLF-DP). Aufbauend auf Kontakten, über welche die Gründungsmitglieder immer noch verfügten, gewann diese Organisation in der eritreischen Diaspora rasch an Zulauf. Aus Sicherheitserwägungen hielten sich jedoch

viele Mitglieder und Sympathisanten mit einem öffentlichen Bekenntnis zur Partei zurück. Der EPLF-DP gelang es zudem aufgrund bestehender Verbindungen sehr schnell, auch in Eritrea eine allerdings klandestine Präsenz von Sympathisanten aufzubauen. Die Verbindung zwischen den klandestinen Mitgliedern in Eritrea und der Leitung im Ausland wird durch geheime Kuriere aufrechterhalten. Im Februar 2004 hielt die EPLF-DP ihren Gründungskongress in Tübingen ab und benannte sich in „Eritrean Democratic Party (EDP)“ um. Nach Trennung einiger Gründungsmitglieder wählte der Kongress in Tübingen ein Leitungsgremium (Zentralrat) mit einem Sekretariat an der Spitze, bestehend u.a. aus den Leitern der ständigen Komitees und den Regionalsektionen der Organisation (vgl. im Einzelnen G. Schröder an Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 8.7.2005). Ende Juli 2004 vereinbarten die EDP, die Eritrean Liberation Front – Revolutionary Council (ELF-RC) und die Eritrean Liberation Front (ELF) eine engere Zusammenarbeit. Im Januar 2005 gründete die EDP in Khartoum zusammen mit den 11 anderen Mitgliedern der Eritrean National Alliance (ENA) sowie vier anderen Organisationen die Eritrean Democratic Alliance (EDA) als Dachorganisation der eritreischen Exilopposition.

Bereits als EPLF-DP strebte die Partei die Demokratisierung des eritreischen Staatswesens an. Sie stand den innenpolitischen Entwicklungen Eritreas, insbesondere dem Machtmonopol des Präsidenten und hochrangiger Militärs, kritisch gegenüber. Diese ursprünglichen Ziele verfolgt die EDP als Nachfolgerorganisation weiter mit dem Ziel, den Machtwechsel in Eritrea herbeizuführen. Ziele der EDP sind insbesondere – wie bereits vorstehend ausgeführt – die Wiederbelebung der demokratischen Traditionen der EPLF/PFDJ während des eritreischen Unabhängigkeitskampfes, die Implementierung der eritreischen Verfassung und die Demokratisierung des eritreischen Staatswesens, ohne mit den politischen Werten der EPLF zu brechen. Weil die Gründung der EPLF-DP aus dem engen Führungskreis der PFDJ heraus erfolgte, wird die Nachfolgeorganisation im Verhältnis zu anderen oppositionellen Gruppierungen als stärkere Bedrohung wahrgenommen. Aus der Sicht der eritreischen Regierung gilt die als illegale Oppositionspartei betrachtete EDP als einer der gefährlichsten, wenn nicht sogar als der gefährlichste Gegner, weil die Partei von Veteranen des Unabhängigkeitskampfes angeführt wird, die in der Bevölkerung weiterhin sehr beliebt sind. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass die EDP innerhalb der Regierungspartei, der Administration und des Militärs über Sympathisanten verfügt. Das Bedrohungspotential, das die eritreische Regierung den „Abweichlern aus den eigenen Reihen“ beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck,

dass die eritreische Regierung als Reaktion auf den kritischen Brief der „G 15“ - Gruppe im September 2001 zahlreiche Verhaftungen vorgenommen hat (vgl. HessVGH a.a.O.). Seit Juni 2005 hat die Regierung die Kontrolle der eritreischen Gesellschaft verstärkt (vgl. auch Schweizer Flüchtlingshilfe Update Eritrea vom 19.12.2005 und Auskunft der SFH vom 20.4.2006). Nach alledem besteht Anlass zur Annahme, dass jedwede Aktivität von Mitgliedern der EDP in Verfolgung der Ziele dieser Partei von der eritreischen Regierung als staatschädigend eingestuft wird (so auch HessVGH a.a.O.). Aus der Sicht der eritreischen Regierung besteht durchaus die Gefahr, dass Mitglieder der PFDJ zur Reformbewegung überlaufen könnten, und daher eine konkrete Bedrohung für die Fortdauer ihrer Herrschaft darstellen. Es muss angenommen werden, dass selbst für niedrig profilierte Mitglieder der EDP, deren Betätigung sich u.a. in regelmäßiger Teilnahme an Parteitreffen und (regional begrenzter) Werbung für diese Exilorganisation erschöpft, bei Bekanntwerden im Falle der Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen drohen. Gegen eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefährdung von Mitgliedern der EDP, die sich in eher untergeordneter Weise für die Partei eingesetzt haben, spricht auch nicht die vom Senat eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2005. Sie besagt, dass es – um vom eritreischen Staat als regimiekritische Gegner eingestuft zu werden mit der Folge möglicher Repressalien – mehr als einer (einfachen) Mitgliedschaft in der EPLF-DP bedürfe und eine länger andauernde Tätigkeit mit regelmäßigen Veröffentlichungen stattgefunden haben müsse. Diese Auskunft ist aber schon ein Jahr alt. Wegen der seit 2005 zu beobachtende Verschärfung der Überwachung der eritreischen Gesellschaft und des geschilderten Selbstverständnisses der um Machterhalt bestrebt PFDJ geht der Senat davon aus, dass sich heute auch einfache Mitglieder der EDP staatlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie erkennbar in Erscheinung treten.

Auf die Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 2. November 2005 im Hinblick auf mögliche Sanktionen der eritreischen Regierung bei einfachen Mitgliedern der EPD kommt es – hier – letztlich gar nicht entscheidungserheblich an, weil der Kläger erkennbare Aktivitäten gezeigt hat, die über ein schlichtes Engagement für die Oppositionsgruppierung deutlich hinausgehen. Der Kläger nahm am 20. und 21. Februar 2004 am Gründungskongress der EDP in Tübingen teil. Lediglich wegen seines ungeklärten Aufenthaltstatus in Deutschland sei er nicht in eine Führungsposition dieser Partei gewählt worden. Am 21. Januar 2006 war der Kläger bei der Veranstaltung zum 4. Jahrestag der Gründung der EPLF-DP/EDP in Frankfurt.

Lichtbilder, auf denen der Kläger zu erkennen ist, wurden in das Internet unter dem Stichwort EDP eingestellt. Am 30. Juli 2006 hat der Kläger in Nürnberg vor ca. 30 Zuhörern eine Rede gehalten, deren Thema sich mit der Frage des friedlichen oder gewaltsamen Umgangs von Oppositionsbewegungen in Eritrea und Somalia befasste. Eigenen Angaben zufolge, die vom Senat nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden, unterhält der Kläger weltweit Kontakte zu studentischen Mitgliedern der EDP; er betätigt sich auch in der Unterabteilung der Partei in Nürnberg und wirbt Mitglieder an. Der Kläger hat außerdem sein Interesse bekundet, sich im Falle des Ob-siegens im Asylrechtsstreit intensiv für die Ziele der Partei einzusetzen und, soweit es ihm ermöglicht wird, auch Führungsaufgaben in dieser Organisation zu übernehmen. Bereits diese Umstände belegen eine über die einfache Mitgliedschaft hinausgehende Mitarbeit innerhalb der Exilorganisation.

Von weiterer Bedeutung ist der Umstand, dass der Kläger die Loyalität gegenüber der eritreischen Regierung gebrochen hat, als er den Auftrag zur Erforschung und Analysierung der Situation der eritreischen Diaspora in Deutschland nicht mehr nachgekommen ist. Schon aufgrund dessen dürfte die eritreische Regierung den (begründeten) Verdacht hegen, der Kläger habe sich von den Zielen der PFDJ endgültig abgewandt. Aus dem geschilderten Lebenslauf ergibt sich, dass der Kläger politische Wissenschaften in Addis Abeba und in Asmara studiert und sich 1997 der EPLF angeschlossen hat. Nach dem Abschluss seines Studiums war er als „Analysator für politische Aufgaben“ im eritreischen Außenministerium beschäftigt. Ab Oktober 2000 arbeitete er als Berater in der Abteilung für Europäische Angelegenheiten und wurde offensichtlich deshalb für geeignet befunden, „die public relations unter den eritreischen Leuten in Deutschland“ (so die Angaben des Klägers) zu verbessern. Im Hinblick auf die politische Betätigung seines Vaters und seines eigenen Lebenslaufes wurde der Kläger offensichtlich gezielt für den ihm übertragenen Auftrag als politisch linientreuer Anhänger der Regierungspartei ausgewählt. Das Fernbleiben des Klägers vom Arbeitsplatz und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet nach Ablauf des Visums mussten bei den zuständigen eritreischen Stellen ohne Weiteres den Eindruck erwecken, dass der Kläger in das Lager der oppositionellen oder regimekritischen Organisationen übergelaufen ist. Deshalb ist zu vermuten, dass der Kläger wegen des Bruchs des in ihn gesetzten Vertrauens Objekt gezielter Beobachtung ist.

Dem Kläger, der zum Kreis der verfolgungsgefährdeten Personen gehört, drohen Repressalien der eritreischen Regierung in Anknüpfung an die im Bundesgebiet gezeigte politische Haltung:

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2005 wird jede Aktivität im Rahmen der Parteiarbeit und –zugehörigkeit zur EPLF von den eritreischen Stellen als staatsschädigend eingestuft. Im Hinblick auf das Verhalten des Klägers im Bundesgebiet, das über eine einfache Mitgliedschaft in der Partei hinaus geht, besteht hinreichend Anlass zur Annahme, dass der Kläger als regimekritischer Gegner eingestuft und dementsprechend verfolgt wird.

Das Institut für Afrika-Kunde vertritt die Auffassung (Auskunft vom 2.11.2005 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof), dass die Mitglieder der EPLF-DP/EDP als Sympathisanten der verhafteten Mitglieder der „G 15“ von der Regierungsspitze als Verräter eingestuft werden und eine Verhaftung im Falle der Rückkehr sehr wahrscheinlich ist, wenn sie den Behörden „als solche bekannt“ sind.

Dem Kläger ist in Eritrea eine inländische Fluchtalternative nicht eröffnet. Der Senat verneint unter Bezug auf die Auskunftslage, dass der Kläger in einer abgelegenen Region außerhalb der Hauptstadt Asmara Zuflucht nehmen könnte und dort vor staatlichen Sanktionen asylerblichen Gewichts hinreichend sicher wäre. Aus den beigezogenen Lageberichten und Auskünften geht hervor, dass die politischen Organisationen, die aus der Sicht der Regierung ein Bedrohungspotential darstellen, von staatlichen Stellen, vor allem den Sicherheitsbehörden, bekämpft werden. Der Kläger müsste bereits bei der (legalen) Einreise mit Festnahme und Verhören rechnen.

Nach alledem hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

2.2 Die Entscheidung des Bundesamtes über das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes - jetzt von Abschiebungsverbieten i.S.v. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) war aufzuheben, da der Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG genießt. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kann von einer Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 mit 7 AufenthG abgesehen werden. (§ 31 Abs. 3 AsylVfG).

2.3 Die Androhung der Abschiebung nach Eritrea (Nr. 4 des Bescheids des Bundesamtes) ist aufzuheben, weil der Kläger in Eritrea politische Verfolgung zu gewärtigen hat (vgl. vorstehende Nr. 2.1).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Befreiung von den Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum